



# Industrielle Eigenversorgung in Deutschland: Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen

Mai 2020

Autoren:

Dr. Christian Hampel • [christian.hampel@de.ey.com](mailto:christian.hampel@de.ey.com)

Véronique Joly-Müller • [veronique.joly-mueller@de.ey.com](mailto:veronique.joly-mueller@de.ey.com)

Dr. Frank Matzen • [frank.matzen@de.ey.com](mailto:frank.matzen@de.ey.com)

Robert Böhm • [robert.boehm@de.ey.com](mailto:robert.boehm@de.ey.com)

Kontakt:

Sarah Dalisson, Referentin • [sarah.dalisson@developpement-durable.gouv.fr](mailto:sarah.dalisson@developpement-durable.gouv.fr)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:





## Disclaimer

Der vorliegende Text wurde von einem externen Experten für das Deutsch-französische Büro für die Energiewende (DFBEW) verfasst. Das DFBEW stellt dem Autor lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung seines Beitrags zur Verfügung. Die vertretenen Standpunkte stellen deshalb ausschließlich die Meinung des Autors dar. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das DFBEW hat keine Kontrolle über die Webseiten, auf die die in diesem Dokument sich befindenden Links führen. Für den Inhalt, die Benutzung oder die Auswirkungen einer verlinkten Webseite kann das DFBEW keine Verantwortung übernehmen.



## Zusammenfassung

Die Eigenversorgung ist in Deutschland ein Versorgungskonzept, das im EEG geregelt und durch Gerichte, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die Clearingstelle EEG | KWKG und einschlägige Literatur ausgelegt und z. T. weiterentwickelt wurde.

Eigenversorgung wird in Deutschland in der Industrie schon seit Jahrzehnten praktiziert und hat auch aktuell weiterhin eine große Bedeutung. Nach einer Analyse des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. beträgt der Stromverbrauch der Industriebetriebe in Deutschland innerhalb der Eigenversorgung im Jahr 2019 ca. 16 % des Gesamtstromverbrauchs i. H. v. 246 TWh der Industriebetriebe.

Zentrales Merkmal bei der Eigenversorgung ist die Personenidentität zwischen dem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und dem Verbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms. D. h., wenn der Betreiber der Verbrauchsanlage identisch ist mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage, liegt – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eine Eigenversorgung vor.

Die Eigenversorgung wurde im Laufe der EEG-Novellen immer weiter angepasst, die Ausgestaltung der Vorschriften zur Eigenversorgung wurde strenger. Während die Eigenversorgung ursprünglich keine geographische Komponente beinhaltete und eine Netzdurchleitung durchaus möglich war, wird mittlerweile ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang verlangt und eine Netzdurchleitung ist verboten. Auch war ursprünglich die Eigenversorgung losgelöst von der Frage des Energieträgers für die Stromerzeugung zu betrachten. Heute ist Eigenversorgung grundsätzlich nur noch möglich bei Stromerzeugung durch erneuerbare Energien oder hocheffiziente KWK-Anlagen. Auch auf der Rechtsfolgenseite wurden wirtschaftlich weitreichende Restriktionen eingeführt. Aus Bestandsschutzgründen bestehen umfassende Regelungen zum vollständigen Wegfall der EEG-Umlage bei Eigenversorgungsmodellen, die unter „altem Recht“ entstanden sind. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber erstmals mit dem EEG 2017 Stellung zu den in der Praxis als Eigenversorgungsmodell betriebenen sog. Scheibenpachtmodellen bezogen.

Inwiefern das Clean-Energy-Package der Europäischen Union und deren Umsetzung in nationales Recht Auswirkungen auf die Eigenversorgung in Deutschland haben wird, bleibt abzuwarten. Dabei dürfte insbesondere die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie von Interesse sein.

Zwar hat die industrielle Eigenversorgung in Frankreich einen deutlich niedrigeren Stellenwert als in Deutschland. Das Konzept der Eigenversorgung beschäftigt jedoch die Industrie, den französischen Gesetzgeber sowie die französische Regulierungsbehörde, die CRE. Dabei fällt auf, dass das Konzept der Eigenversorgung in Frankreich weitaus weiter gefasst ist als in Deutschland. Insbesondere das Kriterium der Personenidentität ist weit auszulegen. Allerdings wird in Frankreich der Akzent bei der Eigenversorgung insbesondere auf die Eigenversorgung im Zusammenhang mit PV-Strom gelegt, was für eine industrielle Eigenversorgung durchaus weniger attraktiv sein dürfte als für Haushalte. Darüber hinaus fällt auf, dass der französische Gesetzgeber bereits die Umsetzung des Clean Energy Packages in französisches Recht aufgenommen hat.

Das vorliegende Hintergrundpapier zur industriellen Eigenversorgung greift folgende Kernfragen auf:

1. Was ist die industrielle Eigenversorgung und welche Ursachen hat es, dass die Eigenversorgung wieder zunimmt?
2. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen bestehen für die deutsche industrielle Eigenversorgung?
3. Welche Unterschiede ergeben sich in Frankreich im Vergleich zum deutschen Markt?



## Hinweis zu den Autoren der Publikation

Die Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („EY Law“) bietet in Deutschland von elf Standorten aus Rechtsberatung vorwiegend im Wirtschaftsrecht an. Mit rund 2.100 Mitarbeitern in 80 Ländern fügen sie praxisbezogene Rechtsberatung mit spezifischer Branchenerfahrung international zusammen. In zahlreichen Projekten beraten sie interdisziplinär zusammen mit Kollegen aus dem internationalen EY-Netzwerk – wie im Rahmen dieses Beitrages zusammen mit Dr. Frank Matzen aus dem Bereich „*Transaction Advisory*“ und Robert Böhm aus dem Bereich „*Indirect Tax*“.

Im Energiewirtschaftsrecht berät EY Law in Deutschland umfassend zu allen energiewirtschaftsrechtlichen Fragen sowohl im Rahmen der laufenden Beratung zu regulatorischen und vertraglichen Fragen, zur Finanzierung und zu Transaktionen im Energiebereich als auch zur Vertretung von Mandanteninteressen im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Mandantenstruktur ist sehr vielfältig. Sie reicht von klassischen Stadtwerken, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Investoren sowie Projektgesellschaften über die öffentliche Verwaltung und Verbänden bis zur Wohnungswirtschaft und Industrieunternehmen. In den letzten Jahren hat sich ein Beratungsschwerpunkt bei stromintensiven Unternehmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eigenversorgung und der Besonderen Ausgleichsregelung herauskristallisiert.

**Dr. Christian Hampel** ist Rechtsanwalt am EY Law Standort in Berlin und leitet seit 2014 den Bereich Energiewirtschaftsrecht bei EY Law. Er studierte an der Humboldt-Universität zu Berlin und in New York. Er ist außerdem Referent zu verschiedenen Fragen des Energierechts und des Rechts der erneuerbaren Energien und veröffentlicht regelmäßig zu Fragen des Energierechts und des Rechts der erneuerbaren Energien.

**Véronique Joly-Müller** ist Rechtsanwältin am EY Law Standort in Berlin und ist seit 2015 Teil des EY Law Teams im Energiewirtschaftsrecht. Sie studierte an der Humboldt-Universität zu Berlin und in Paris (Lic. et Maîtrise en droit (Paris II) und Master en droit (Paris-Dauphine)) und legte erfolgreich die (Äquivalenz-)Prüfung zur Anwaltschaft in Frankreich ab. Sie ist außerdem Autorin von verschiedenen Veröffentlichungen im Energiewirtschaftsrecht.

**Dr. Frank Matzen** ist Direktor bei EY im Bereich Transaction Advisory in Eschborn und beschäftigt sich seit 2010 mit der Energiewirtschaft, insbesondere den erneuerbaren Energien. Er hat im Anschluss an seine Banklehre an der Otto-Friedrich Universität Bamberg Wirtschaftsinformatik (Dipl.-Wirtschaftsinformatiker) studiert und wurde an der European Business School Oestrich-Winkel promoviert (Dr. rer.pol.). Er ist Mitherausgeber des Praxishandbuchs „Industrielle Energiestrategie“.

**Robert Böhm** ist Partner bei EY am Standort Düsseldorf im Bereich Indirect Tax und leitet darüber hinaus den Bereich Global Trade GSA. Er beschäftigt sich seit mehr als 18 Jahren mit der Beratung von Mandaten in allen Fragen des Zoll-, Außenwirtschafts- und Verbrauchsteuerrechts. Er studierte an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Münster (Dipl.-Finanzwirt) und ist Mitherausgeber eines Praxishandbuchs zum Zoll- und Umsatzsteuerrecht.



# Inhalt

<b>Disclaimer</b>	2
<b>Zusammenfassung</b>	3
<b>Hinweis zu den Autoren der Publikation</b>	4
<b>I. Einleitung</b>	6
<b>II. Bestandsaufnahme und wirtschaftliche Vorteile</b>	6
II.1. Definition der industriellen Eigenversorgung	6
II.2. Bedeutung der industriellen Eigenversorgung	8
II.3. Strategische und operative Ziele der Eigenversorgung	9
<b>III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen</b>	10
III.1. Verhältnis des Strompreises zu den Gestehungskosten	10
III.2. Erzeugungsanlagen in der Eigenversorgung und Möglichkeiten zur sonstigen Vermarktung	10
<b>IV. Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	11
IV.1. Voraussetzungen	11
IV.1.1 Betreiber einer Stromerzeugungsanlage	11
IV.1.2 Personenidentität – Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Letztverbraucher	12
IV.1.3 Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang	13
IV.1.4 Keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz	14
IV.1.5 Abgrenzung von Strommengen – Eigen- vs. Drittverbrauch	14
IV.2. Rechtsfolgen	15
IV.3. Bestandsanlagen in der Eigenversorgung	16
IV.3.1 Modernisierungen von Bestandsanlagen	17
IV.3.2 Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen	18
IV.4. Scheibenpacht	18
IV.5. Eigenversorgung mit Speicher	19
IV.6. Auswirkungen des Clean-Energy-Package	20
<b>V. Strom- und energiesteuerliche Aspekte</b>	22
V.1. Stromsteuerbegünstigungen	22
V.2. Energiesteuerbegünstigungen	24
<b>VI. Kurzgefasst: die Eigenversorgung in Frankreich</b>	24



## I. Einleitung

Die Eigenversorgung erfreut sich in Deutschland einer großen Beliebtheit bei Industrieunternehmen. Sie hatte schon immer eine relativ große Bedeutung. Ursächlich dafür war insbesondere die nach Einführung des EEG stark ansteigende EEG-Umlage, die grundsätzlich für jede von einem Letztverbraucher verbrauchte kWh Strom zu zahlen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Marktentwicklung greift das vorliegende Hintergrundpapier zur industriellen Eigenversorgung folgende Kernfragen auf.

1. Was ist die industrielle Eigenversorgung und welche Ursachen hat es, dass die Eigenversorgung wieder zunimmt?
2. Welche wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen bestehen für die deutsche industrielle Eigenversorgung?
3. Welche Unterschiede ergeben sich in Frankreich im Vergleich zum deutschen Markt?

## II. Bestandsaufnahme und wirtschaftliche Vorteile

### II.1. Definition der industriellen Eigenversorgung

Eigenversorgung beschreibt allgemein ein Versorgungskonzept, in dem Strom und/oder Wärme durch ein- und dieselbe Person erzeugt und verbraucht werden. Im Folgenden behandeln wir vor allem die Eigenversorgung mit Strom, wiewohl oft auch die Eigenversorgung mit Wärme ein äußerst wichtiges Thema für energieintensive Industrieunternehmen ist. In Deutschland ist die Eigenversorgung mit Strom insbesondere im EEG, vgl. in § 3 Nr. 13 EnWG und in §§ 3 Nr. 19, 61 ff. EEG normiert. Einzelfragen wurden und werden z.B. auch durch Gerichte, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) und die Clearingstelle EEG | KWKG („**Clearingstelle**“) ausgelegt und z. T. weiterentwickelt.

Das zentrale Merkmal bei der Eigenversorgung ist die Personenidentität zwischen dem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und dem Verbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms. Das heißt, wenn der Betreiber der Verbrauchsanlage identisch mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist, liegt eine Eigenversorgung vor.

Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann die Eigenversorgung zu Privilegien im Hinblick auf Abgaben und Umlagen führen. Je nach Konstellation und Vorliegen der Voraussetzungen kann insbesondere die EEG-Umlage, die grundsätzlich im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. dem Verbrauch von Strom anfällt, reduziert werden – in Einzelfällen sogar entfallen.

Die EEG-Umlage ist ein Bestandteil des Strompreises in Deutschland und knüpft an den Stromverbrauch, das heißt an jede verbrauchte kWh, an. Der Strompreis setzt sich in Deutschland insgesamt aus den folgenden Bestandteilen zusammen:<sup>1</sup>

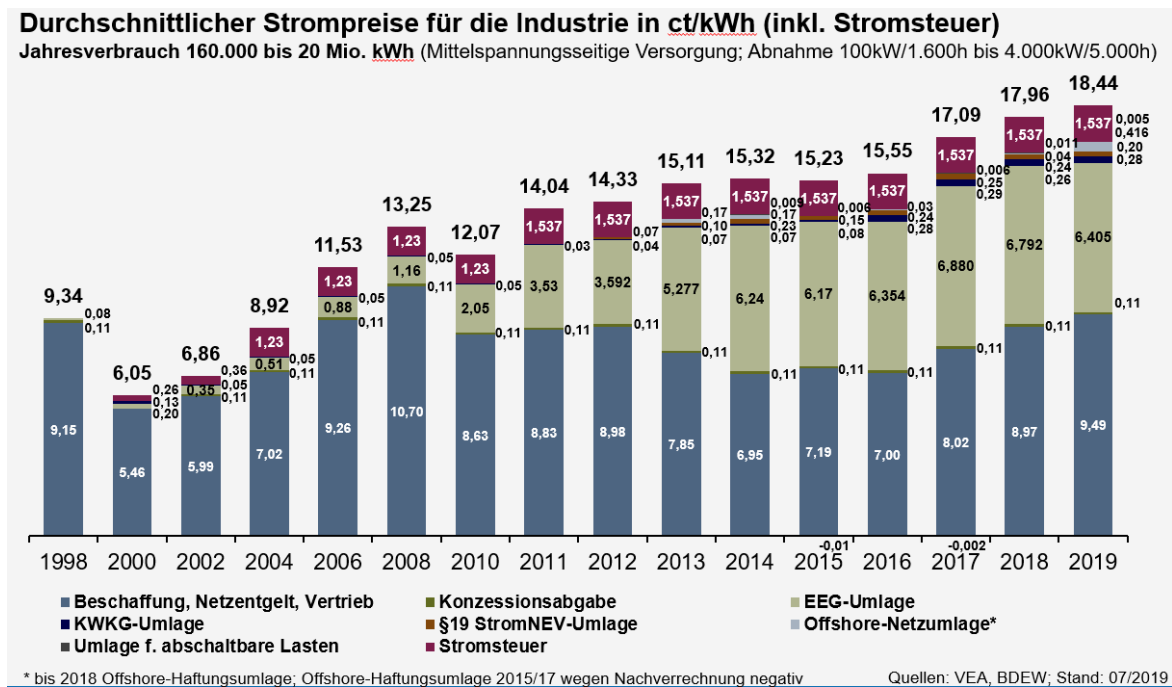
- Beschaffung, Netzentgelt (inkl. Messung und Messstellenbetrieb), Vertrieb, MwSt.,
- Konzessionsabgabe,
- EEG-Umlage,
- KWK-Umlage,

---

<sup>1</sup> Vgl. Uwer/Rademacher: Energierechtliche Rahmenbedingungen, in: Matzen/Tesch (Hrsg.); Industrielle Energiestrategie – Praxishandbuch für Entscheider des produzierenden Gewerbes; Wiesbaden 2016; S. 136.

- § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Netzzumlage,
- Umlage für abschaltbare Lasten und
- Stromsteuer.

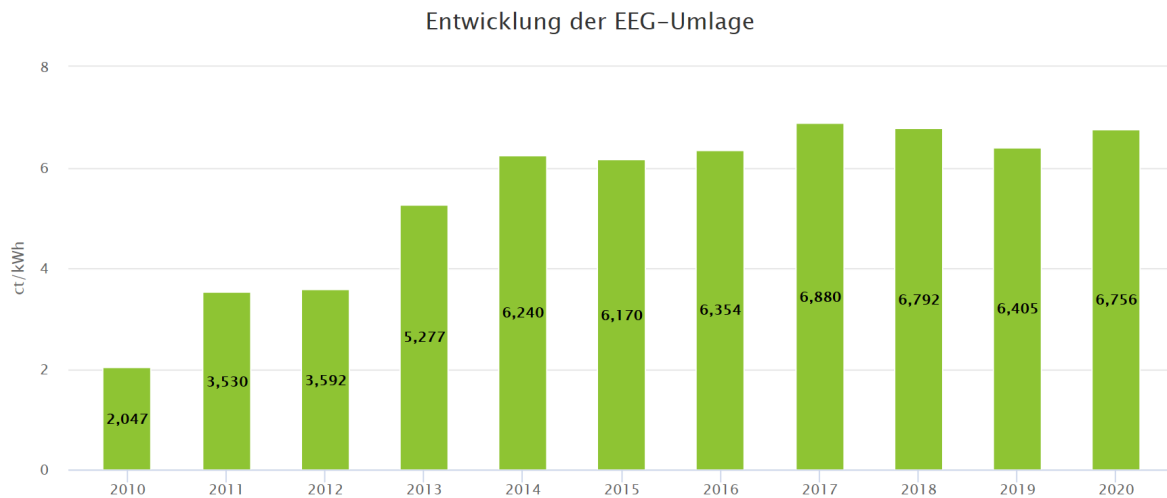
Im Verhältnis zum Gesamtstrompreis nahm die EEG-Umlage für die Industrie in Deutschland in den letzten Jahren circa ein Drittel des Strompreises ein<sup>2</sup>:



**Abbildung 1:** Entwicklung der Strompreise für die Industrie (inkl. Stromsteuer) 1998-2018  
 Quelle: BDEW, Strompreisanalyse Juli 2019, S. 24.

<sup>2</sup> Siehe BDEW-Strompreisanalyse Juli 2019, Haushalte und Industrie, vom 23. Juli 2019, u. a. S. 24.

Die nachfolgende Abbildung zeigt speziell die Entwicklung der EEG-Umlage:



**Abbildung 2:** Entwicklung der EEG-Umlage zwischen 2010 und 2020

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht><sup>3</sup>

Die absolute und auch relative Höhe der EEG-Umlage erklärt, weshalb sich Unternehmen wieder verstärkt mit der Eigenstromversorgung beschäftigen. In einer Befragung im Jahr 2018 gaben 40 % (13 % im Vorjahr) aller befragten Industrieunternehmen an, dass sie sich als Anpassungsreaktion auf die gestiegenen Strompreise verstärkt mit dem Ausbau erneuerbarer Eigenerzeugung beschäftigen.<sup>4</sup>

## II.2. Bedeutung der industriellen Eigenversorgung

Eigenversorgung wird in Deutschland schon seit langer Zeit, bereits im 20. Jahrhundert lange vor Inkrafttreten des EEG, insbesondere durch Industrie und große Gewerbebetriebe praktiziert. Ursächlich hierfür war oft das Bedürfnis einer besonders guten Versorgungssicherheit. Dieses führte zu einer Eigenerzeugung mit Strom in einem großen Umfang, z.B. durch Industriekraftwerke auf dem Betriebsgelände. Während ursprünglich sämtliche Energieträger im Rahmen der Eigenversorgung eingesetzt wurden, werden – aufgrund der Entwicklung in der Gesetzgebung – seit ein paar Jahren ganz vorrangig nur noch erneuerbare Energien sowie Kraft-Wärme-Kopplung („KWK“) bei der Eigenversorgung eingesetzt.<sup>5</sup>

Nach Angaben der BNetzA betrug im Jahr 2014 der Letztverbrauch in Industrie und Gewerbe im Rahmen der Eigenerzeugung mehr als 11 % des deutschen Stromletztverbrauchs. Danach wurden schätzungsweise 62 TWh Strom auf diese Weise produziert. Davon entfielen in etwa 40 TWh auf die industrielle und 20 TWh auf die gewerbliche Eigenerzeugung.<sup>6</sup> Für den Bereich der Photovoltaik gibt die BNetzA eine Schätzung von näherungsweise zwei TWh im Jahr 2014 wieder. Zur Eigenversorgung aus privaten Mini-BHKWs liegen keine Zahlen vor.<sup>7</sup>

Nach einer Analyse des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. („BDEW“) beträgt der Stromverbrauch der Industriebetriebe innerhalb der Eigenversorgung im Jahr 2019 ca. 16 % deren Gesamtstromverbrauchs i. H. v. 246 TWh.<sup>8</sup> Dabei sind von den 16 % sowohl solche Eigenversorgungskonzepte abgedeckt, bei denen die volle EEG-

<sup>3</sup> Zuletzt durch die Verfasser aufgerufen am 25. Oktober 2019.

<sup>4</sup> Vgl. IHK, Energiewendemonitor 2019, S. 7, <https://www.bihk.de/bihk/downloads/bihk/ihk-energiewende-barometer.pdf>

<sup>5</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 7.

<sup>6</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 7.

<sup>7</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 7.

<sup>8</sup> Berechnung des BDEW auf Basis der Angaben zur Prognose der EEG-Umlage 2019 vom 15. Oktober 2018, BAFA, Stat. Bundesamt, Fraunhofer ISI.





Umlage anfällt (43 %), als auch solche, bei denen die EEG-Umlage lediglich anteilig (41 %) oder gar nicht (16 %) anfällt. Bei den Industriebetrieben wurden für die Erstellung der Analyse durch den BDEW solche Betriebe der Abschnitte B (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden) und C (verarbeitendes Gewerbe) der WZ 2008 berücksichtigt.<sup>9</sup>

## II.3. Strategische und operative Ziele der Eigenversorgung

Für die Aufnahme und Durchführung der Eigenversorgung sind für die Unternehmen sowohl strategische als auch operative Ziele relevant.<sup>10</sup> Dabei ist die Frage der Eigenerzeugung insofern nur ein Aspekt aus vielen, der im Zusammenhang mit anderen Aspekten der Energiestrategie zu betrachten ist.<sup>11</sup> In Bezug auf die Energieversorgung müssen vor allem folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird sich die **Netzstabilität** in Zukunft entwickeln? Kann es hierdurch zu Unterbrechungen der Stromversorgung kommen?
- Wie werden sich **Marktpreise** für Strom, Gas und CO<sub>2</sub> entwickeln?<sup>12</sup>
- Wie werden sich **regulative Kostenbestandteile** wie Netzentgelte, netzbezogene Umlagen oder die EEG-Umlage entwickeln?<sup>13</sup>

Operativ stellt sich die Frage möglicher **Kosteneinsparungen** aufgrund der Eigenversorgung auch aus folgenden Gründen:

1. Seit 2013 beläuft sich die EEG-Umlage als Strompreisbestandteil auf circa ein Drittel des Strompreises für die Industrie.<sup>14</sup> Sie fällt insofern bei der Bildung des Gesamtstrompreises ganz wesentlich ins Gewicht. Da bei der Eigenversorgung die **EEG-Umlage** auf 40 % reduziert werden kann, in Einzelfällen sogar vollkommen entfällt, resultiert daraus eine besondere wirtschaftliche Bedeutung. Schon immer war die Eigenversorgung darüber hinaus ein Instrument zur Absicherung der eigenen Versorgungssicherheit.<sup>15</sup>
2. Weitere Kostenersparnisse ergeben sich, wenn das öffentliche Netz nicht für den Strombezug genutzt wird. Darüber hinaus fallen bei der Eigenversorgung u. U. weitere Preisbestandteile, die an die Netznutzung geknüpft sind, weg.
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien haben in den vergangenen Jahren einen erheblichen Preisverfall gesehen. Die **Gestehungskosten („Levelized cost of Energy“)** sind damit auf einem Niveau, das deutlich unter den Bezugskosten von Gewerbestrom von 16-18 ct/kWh liegt. Darüber hinaus besteht eine weitestgehende Kalkulationssicherheit für die Gestehungskosten des Stroms.

Neben der Einsparung aus der Vermeidung von EEG-Umlagen, Netzentgelten etc. kommt aber auch die Reduktion des **Leistungspreises** für Kunden mit „registrierender Leistungsmessung“ („**RLM**“) in Betracht. Für Unternehmen mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 100.000 kWh sieht die Stromnetzzugangsverordnung („**StromNZV**“) eine RLM vor. Für die Berechnung des Leistungspreises für Strom wird der maximale, mittlere Leistungsbezug (Mittlungsintervall üblicherweise 15 Minuten) innerhalb des betrachteten Abrechnungszeitraums (z. B. ein Jahr) ermittelt und mit einem vom Energieversorgungsunternehmen vorgegebenen Faktor multipliziert. Durch die Vermeidung von sommerlichen Lastspitzen z. B. bei Kühlhäusern, kann der Leistungspreis für den Strombezug durch den Einsatz von Solarstrom optimiert werden, da die Produktion von Solarstrom im Sommer entsprechend höher ist. Mit dem Einsatz

<sup>9</sup> Siehe BDEW-Strompreisanalyse Juli 2019, Haushalte und Industrie, vom 23. Juli 2019, S. 38.

<sup>10</sup> Vgl. Matzen/Tesch: Mehr als nur Energieeffizienz, Energieziele und Zielkonflikte, in: Matzen/Tesch (Hrsg.); Industrielle Energiestrategie – Praxishandbuch für Entscheider des produzierenden Gewerbes; Wiesbaden 2016; S. 692.

<sup>11</sup> Vgl. Matzen/Tesch: Entwicklung einer Energiestrategie: Normstrategien oder Lösungsmuster, in: Matzen/Tesch (Hrsg.); Industrielle Energiestrategie – Praxishandbuch für Entscheider des produzierenden Gewerbes; Wiesbaden 2016; S. 794 ff..

<sup>12</sup> Vgl. Matzen/Tesch: Entwicklung einer Energiestrategie: Normstrategien oder Lösungsmuster, in: Matzen/Tesch (Hrsg.); Industrielle Energiestrategie – Praxishandbuch für Entscheider des produzierenden Gewerbes; Wiesbaden 2016; S. 796 f.

<sup>13</sup> Vgl. Matzen/Tesch: Entwicklung einer Energiestrategie: Normstrategien oder Lösungsmuster, in: Matzen/Tesch (Hrsg.); Industrielle Energiestrategie – Praxishandbuch für Entscheider des produzierenden Gewerbes; Wiesbaden 2016; S. 796 f.

<sup>14</sup> Siehe BDEW-Strompreisanalyse Juli 2019, Haushalte und Industrie, vom 23. Juli 2019, u. a. S. 24.

<sup>15</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 7.

von Windenergie könnten Lastspitzen in Sektoren gemindert werden, die vor allem in der Winter- und Frühjahrszeit ihre Lastspitze haben.

### III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für die Wirtschaftlichkeit spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Neben baulichen, technischen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Eigenerzeugungsanlage sind wichtige wirtschaftliche Kenngrößen u.a. auch das Verhältnis des aktuellen Strompreises zu den Gestehungskosten der Eigenversorgung und die Möglichkeit zur sonstigen Vermarktung.

#### III.1. Verhältnis des Strompreises zu den Gestehungskosten

Um hinreichende Ersparnisse realisieren zu können, die eine Investition in eine Erzeugungsanlage rechtfertigen, sollte der Strompreis über den Gestehungskosten der Eigenversorgung zuzüglich anteiliger EEG-Umlage auf Strom-eigenverbrauch in Höhe von 40 % liegen.

Wichtig ist auch, dass das Lastprofil des Verbrauchs möglichst gut zu dem täglichen und auch saisonalen Erzeugungsprofil der Anlage passt. Für eine PV-Anlage sollte bspw. der Stromverbrauch zwischen 9 und 16 Uhr am höchsten sein, damit die Eigenverbrauchsquote hoch ist und möglichst wenig des selbst erzeugten Stroms in das Netz eingespeist werden muss. Weiterhin sollte trotz der Saisonalität der Solarstromproduktion der Strombedarf im Sommer und im Winter höher sein als die Eigenstromproduktion, um eine hohe Eigenverbrauchsquote sicherzustellen.

#### III.2. Erzeugungsanlagen in der Eigenversorgung und Möglichkeiten zur sonstigen Vermarktung

Für die Wirtschaftlichkeit ist auch die Möglichkeit zur sonstigen Vermarktung des erzeugten Stroms ein wichtiger Faktor. Hierfür spielt die installierte Leistung einer Erzeugungsanlage eine entscheidende Rolle. Sie entscheidet maßgeblich darüber, ob und ggf. wie der Strom neben der Eigenversorgung vermarktet werden kann. Dabei geht es um die Frage, ob eine Pflicht zur Direktvermarktung bzw. zur Ausschreibung besteht. Vereinfacht lassen sich die Voraussetzungen wie folgt darstellen:

	Onshore-Wind	PV	Biomasse
Direktvermarktung ab kW <sup>16</sup>	> 100	> 100	>100
Ausschreibung ab kW <sup>17</sup>	> 750	> 750	> 150

**Abbildung 3:** Anwendbarkeit von Direktvermarktung und Ausschreibungen in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Quelle: EEG 2017; Darstellung: DFBEW

Dabei ist zu beachten, dass in zahlreichen Fällen die EEG-Umlagenreduzierung im Rahmen der Eigenversorgung nicht kumulativ, sondern nur alternativ, zur sonstigen Vermarktung bzw. Förderung nach EEG bzw. KWKG in Anspruch genommen werden kann.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 EEG 2017.

<sup>17</sup> Vgl. § 22 Abs. 2-4 EEG 2017.

<sup>18</sup> Vgl. u. a. §§ 8a, 8d KWKG sowie §§ 21, 27a EEG 2017.



## IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

### IV.1. Voraussetzungen

Der Begriff der Eigenversorgung ist im EEG seit dem 1. August 2014 legal definiert. Dort heißt es in § 3 Nr. 19 EEG 2017:

*„Im Sinne dieses Gesetzes ist (...) ‚Eigenversorgung‘ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“*

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage setzt eine Eigenversorgung daher u. a. voraus, dass eine natürliche oder juristische Person

- Strom mithilfe einer von ihr betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugt,
- diesen Strom selbst verbraucht und zwar
- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

Darüber hinaus sind Vorgaben zur Messung und Schätzung der Strommengen, die im Rahmen der Eigenversorgung erzeugt und verbraucht werden, zu beachten.

Diese Voraussetzungen sind im Einzelnen sehr komplex und höchst umstritten, jede einzelne Voraussetzung beschäftigt (potentielle) Eigenversorger, die Rechtsprechung, die BNetzA und die Literatur bereits seit Jahren. Die kursorische Darstellung im Folgenden beschränkt sich daher auf die wesentlichen Eckpunkte.

#### IV.1.1 Betreiber einer Stromerzeugungsanlage

Die Person, die die EEG-Regelungen zur Eigenversorgung für sich in Anspruch nehmen möchte, muss Strom in einer Stromerzeugungsanlage selbst erzeugen. Dafür muss sie Betreiber einer Stromerzeugungsanlage sein.

Eine Stromerzeugungsanlage ist gemäß § 3 Nr. 43b EEG 2017

*„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.*

Mit dieser Definition wird – außer im Fall der PV-Anlage – in der Regel jeder Generator gemäß § 3 Nr. 27 EEG 2017 erfasst. Der Generator wird dort nämlich definiert als

*„jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt“.*

Bei PV-Anlagen ist jedes einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul jeweils eine Stromerzeugungsanlage i. S. d. EEG.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 21.



Betreiber kann gemäß der Definition der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 jede natürliche oder juristische Person sein. Darüber hinaus wendet die BNetzA die Vorschriften zur Eigenversorgung auch auf andere Rechtssubjekte an, bei denen es sich formell betrachtet weder um natürliche noch um juristische Personen handelt, die jedoch in entsprechender Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, z. B. eine GbR, KG oder OHG.<sup>20</sup>

Die Betreiberstellung in Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf. Eine Legaldefinition der Betreiberstellung beinhaltet das EEG 2017 nicht. Die Interpretation dieses Begriffs wurde in den letzten Jahren maßgeblich von der BNetzA geprägt, die sich dafür der existierenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Betreibereigenschaft von KWK-Anlagen bedient.

Die BNetzA legt in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand Juli 2016, ihre Interpretation der Regelungen im EEG 2014 zur Eigenversorgung dar. Zwar entfaltet er nicht die Bindungswirkung einer bestandskräftigen Festlegung. Dem Leitfaden kommt aber dann Bindungswirkung zu, wenn er den Vorgaben der ihm zugrunde liegenden Rechtsnormen entspricht und die Grenzen des der BNetzA zuzubilligenden Beurteilungsspielraums nicht verletzt.<sup>21</sup> Außerdem ist dieser Leitfaden in der Praxis von zentraler Bedeutung, da er die Rechtsauffassung der BNetzA als Bundes-Regulierungsbehörde wiedergibt und die BNetzA selbst ausführt, dass sie sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse an diesem Leitfaden orientieren wird.<sup>22</sup> Zwar bezieht sich der Leitfaden auf das EEG 2014, das durch die Novelle im Jahr 2017 maßgeblich u. a. im Zusammenhang mit der Eigenversorgung überarbeitet wurde. Das in dem Leitfaden dargelegte grundsätzliche Begriffs- und Systemverständnis der Eigenversorgung kann jedoch auch auf die aktuelle Rechtslage übertragen werden.

Danach kommt es für die Bestimmung der Betreibereigenschaft darauf an,

- wer die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.<sup>23</sup>

Die Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Es kommt nicht auf die Eigentümerstellung an.

Sowohl die Auslegung dieser Kriterien sowie ihre Gewichtung untereinander beschäftigen Literatur und Praxis bereits seit Jahren. Insbesondere in Fällen, in denen die drei Kriterien nicht eindeutig bei einer einzigen Person kumulativ vorliegen, ist die Bestimmung der Betreiberstellung gewissen Herausforderungen ausgesetzt. Im Regelfall müssen im Einzelfall die vertraglichen und tatsächlichen Gegebenheiten nach diesen drei Kriterien untersucht werden.

#### IV.1.2 Personenidentität – Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Letztverbraucher

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage muss den von ihm erzeugten Strom auch selbst verbrauchen (Personenidentität), d. h. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage muss auch Letztverbraucher seines selbst produzierten Stroms sein.

Letztverbraucher ist nach § 3 Nr. 33 EEG 2017

*„jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“.*

Im Ergebnis kommt es darauf an, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage – spiegelbildlich – auch der Betreiber der elektrischen Verbrauchseinrichtung ist.<sup>24</sup> Eine Zurechnung fremden Stromverbrauchs ist daher grundsätzlich

---

<sup>20</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 29 ff.

<sup>21</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 17. Juli 2018, Az.: EnVR 12/17, juris-Rn. 26.

<sup>22</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 3.

<sup>23</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 22.

<sup>24</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 23 f.

nicht möglich.<sup>25</sup> Eine Ausnahme wurde kürzlich erst durch das Energiesammelgesetz<sup>26</sup> eingeführt. Danach werden bei Vorliegen weiterer strenger Voraussetzungen geringfügige Stromverbräuche einer anderen Person den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zugerechnet (§ 62a EEG 2017).

Spiegelbildlich zur Betreiberstellung bzgl. einer Stromerzeugungsanlage wird auch bei der Betreiberstellung bzgl. der elektrischen Verbrauchseinrichtung auf die oben genannten Kriterien abgestellt – und daher sehr ähnliche Herausforderungen bei deren Anwendung ausgelöst:

- tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte,
- eigenverantwortliches Bestimmen ihrer Arbeitsweise und
- das wirtschaftliche Risiko.<sup>27</sup>

In der Praxis führt das Kriterium der Personenidentität zwischen Stromerzeuger und -verbraucher regelmäßig zu Abgrenzungsfragen insbesondere in Konstellationen von Personenmehrheiten. Diese erfordern in der Regel eine Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich lassen sich anhand des Leitfadens zur Eigenversorgung der BNetzA die folgenden Kategorien innerhalb der Eigenversorgung bilden, die die BNetzA als „unproblematisch“ (grün), „nicht möglich“ (rot) oder nur in Ausnahmefällen (gelb) im Rahmen der Eigenversorgung anerkennt:

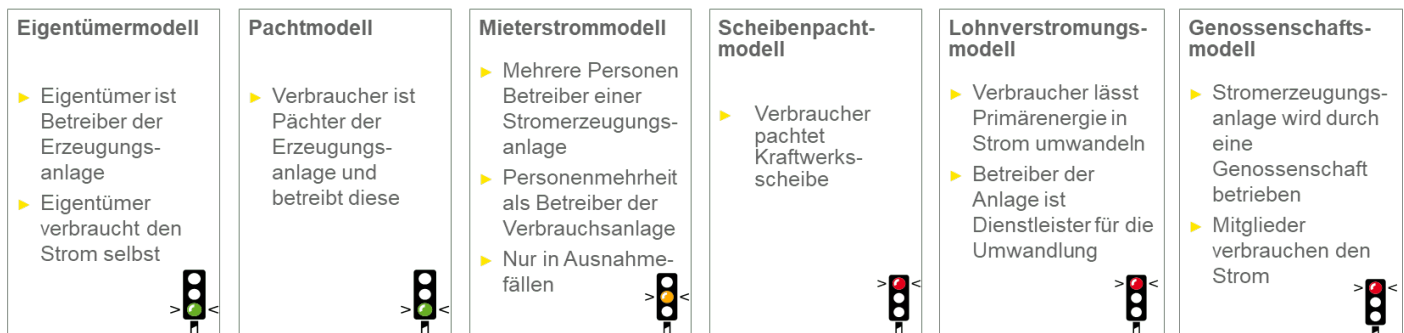


Abbildung 4: Modelle der Eigenstromversorgung

Quelle: BNetzA; Darstellung: EY Law

Das Scheibenpachtmodell wird, wie unter IV.4 dargestellt, mit dem EEG 2017 vom Gesetzgeber explizit nicht als Ausgestaltung der Eigenversorgung angesehen, im Rahmen einer Übergangsvorschrift unter bestimmten Voraussetzungen jedoch einer Eigenversorgung im Sinne des EEG gleichgestellt.

### IV.1.3 Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Das Kriterium des Stromverbrauchs im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage wirft zahlreiche Fragen auf. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass der aktuelle Wortlaut der Definition der Eigenversorgung sich stark an den Voraussetzungen der Eigenversorgung im EEG 2012 orientiert – im Hinblick auf den (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang jedoch gerade nicht. Während im EEG 2012 lediglich ein „räumlicher Zusammenhang“ gefordert wurde, beinhaltet die Definition der Eigenversorgung seit dem EEG 2014 das Kriterium des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“. Da der Gesetzgeber sich zu dieser Abweichung nicht geäußert hat, ist man sich in der Praxis uneinig, wie damit umzugehen ist.

<sup>25</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 23 f.

<sup>26</sup> Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2018, BGBl. I 2018, 2549.

<sup>27</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 24.



Die BNetzA bemerkte dazu, dass die Einführung des Wortes „unmittelbar“ zu einer engeren Auslegung führen muss als das Kriterium des „räumlichen Zusammenhangs“ im EEG 2012.<sup>28</sup> Die Prüfung des Kriteriums des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs verschließe sich einer pauschalen Betrachtung und sei nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Das Kriterium dürfe regelmäßig jedenfalls dann gegeben sein, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchsgeräte des potentiellen Eigenversorgers in bzw. auf demselben Gebäude, auf demselben Grundstück oder auf demselben, räumlich zusammengehörigen und überschaubaren Betriebsgelände befinden. Dabei könne der unmittelbare räumliche Zusammenhang jedoch durch räumliche Distanzen oder durch unterbrechende Elemente (z. B. durch nicht vom Eigenversorger selbst genutzte Gebäude oder Betriebseinrichtungen) gestört werden. So könne der unmittelbare Zusammenhang je nach den Gesamtumständen vor Ort beispielsweise durch öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse wie beispielsweise Flüsse oder Waldstücke unterbrochen sein. Wird der Zusammenhang durch unterbrechende Elemente gestört, so könne die Störung in engen Grenzen durch räumlich-funktional stark verbindende Bauwerke mit offensichtlicher, funktional verbindender Bedeutung, wie Förderbänder, überwunden werden. Verbindungen z. B. über gemeinsam genutzte Versorgungseinrichtungen wie Strom- oder Telekommunikationsleitungen reichten dagegen nicht aus.<sup>29</sup>

#### IV.1.4 Keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz

Für eine nach dem EEG privilegierte Eigenversorgung darf der selbst erzeugte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet werden. Möglich ist dagegen, dass der Strom z.B. über eine Kundenanlage oder eine Direktleitung von der Erzeugungsanlage zur Verbrauchsanlage durchgeleitet wird. Eine Kundenanlage gemäß §§ 3 Nr. 24a und 24b EnWG kann z. B. die vom Netz abzugrenzende Infrastruktur zur Verteilung des Stroms auf dem Gelände von Einkaufszentren, sowie Gewerbe- oder Industrieparks sein. Das Netz hingegen ist gemäß § 3 Nr. 35 EEG 2017

*„die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“.*

Das Verbot der Netzdurchleitung gilt sowohl für die physikalische als auch für die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung von Strom in ein Netz.<sup>30</sup> Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Förderung für die Erzeugung von Strom anhand erneuerbarer Energien nach dem EEG. Dabei ändert sich nichts am physikalischen Fluss des Stroms. Dieser wird ohne Einspeisung in das Netz außerhalb des Netzes verbraucht. Der Stromerzeuger wird jedoch so gestellt als habe er den Strom in das Netz eingespeist. Im Zusammenhang mit der Eigenversorgung kann er jedoch nicht einerseits wie ein Einspeiser und gleichzeitig wie ein Eigenversorger bezüglich desselben Stroms behandelt werden.

#### IV.1.5 Abgrenzung von Strommengen – Eigen- vs. Drittverbrauch

Wichtig für eine privilegierte Eigenversorgung ist die korrekte Abgrenzung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen von durch Dritte verbrauchte Strommengen. Die rechtlichen Vorgaben zur Messung und Schätzung bestimmen maßgeblich, ob im Zusammenhang mit der Eigenversorgung nur eine reduzierte EEG-Umlage zur Anwendung kommt.

Die Vorschriften dazu sind komplex und stellen in der praktischen Umsetzung eine große Herausforderung dar. Hier sollen diese lediglich in groben Zügen skizziert werden. Durch das Energiesammelgesetz wurden gesetzliche Vorgaben zur Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen z.B. in § 62a und b EEG 2017 – geregelt. Die gesetzlichen

---

<sup>28</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 35.

<sup>29</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 36.

<sup>30</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 37.



Regelungen haben jedoch zu zahlreichen z. T. noch ungeklärten Fragen in der Praxis geführt, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung durch einzelne Behörden, u. a. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) und die BNetzA.

Gemäß § 62b EEG 2017 sind Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Außerdem müssen Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlage voneinander mess- und eichrechtskonform abgegrenzt werden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei technischer Unmöglichkeit oder bei unververtretbarem Aufwand der Abgrenzung) dürfen die jeweiligen Strommengen nach fest vorgegebenen Kriterien geschätzt werden.

Im Rahmen der Eigenversorgung unterliegt die Reduzierung der EEG-Umlage außerdem dem Kriterium der Zeitgleichheit. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, berücksichtigt wird. Zeitgleichheit liegt demnach vor, wenn der erzeugte Strom innerhalb von 15 Minuten nach seiner Erzeugung – spiegelbildlich – verbraucht wird. Dies muss durch eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, nachgewiesen werden, es sei denn es ist schon anderweitig sichergestellt, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird.

Außer der BNetzA<sup>31</sup> hat sich auch die Clearingstelle mit der Frage auseinandergesetzt, wie „anderweitig“ Zeitgleichheit i. S. d. Eigenversorgung sichergestellt werden kann.<sup>32</sup>

## IV.2. Rechtsfolgen

Im Grundsatz sind die Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern auch für die Eigenversorgung zu verlangen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Dieser Anspruch kann sich jedoch nach den Vorschriften des §§ 61a ff. EEG 2017 verringern oder entfallen.

Der Anspruch auf Erhebung der EEG-Umlage der Netzbetreiber sinkt auf 40 % der EEG-Umlage in den folgenden Fällen der Eigenversorgung (jeweils u. U. bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen):

- Eigenversorgung mit ausschließlichem Einsatz von erneuerbaren Energien oder Grubengas für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird (§ 61b EEG 2017)
- Erzeugung des Stroms in einer hocheffizienten KWK-Anlage (§ 61c und d EEG 2017; § 104 Abs. 7 EEG 2017).

Darüber hinaus gibt es – in der Praxis zum Teil auch relevante Sonderkonstellationen der Eigenversorgung – in denen der Anspruch der Netzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage auf null sinkt (jeweils bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen). Hierzu zählen z.B. der Kraftwerkseigenverbrauch (§ 61a Nr. 1 EEG 2017) oder die sog. „Insellösung“ (§ 61a Nr. 2 EEG 2017), wenn weder ein unmittelbarer noch mittelbarer Anschluss der Stromerzeugungsanlage an ein Netz besteht. Auch wenn eine vollständige Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt und keine Zahlung zur Förderung von erneuerbaren Energien (Marktprämie, Einspeisevergütung, Mieterstromzuschlag, sonstige Direktvermarktung) für den Überschussstrom (§ 61a Nr. 3 EEG 2017) in Anspruch genommen wird, reduziert sich die EEG-Umlage bei der Eigenversorgung auf null. Schließlich sinkt auch bei sog. „Kleinanlagen“ als Stromerzeugungsanlagen im Rahmen der Eigenversorgung die EEG-Umlage auf null. Kriterium für die Befreiung von der EEG-Umlage ist hier u. a., dass es sich um Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW handeln darf. Die Befreiung von der EEG-Umlage ist hier beschränkt auf höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr (§ 61a Nr. 4 EEG 2017)

<sup>31</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 112 ff.

<sup>32</sup> Clearingstelle, Empfehlung 2014/31 vom 2. Juni 2015, Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlage, Rn. 102 – 139.



Ein weiterer – sehr wichtiger Ausnahmefall – einer Eigenversorgung, bei der die EEG-Umlage auf null reduziert wird, stellt die Eigenversorgung unter Nutzung von (älteren) Bestandsanlagen (§ 61e und f EEG 2017) dar (hierzu genauer unter Ziffer IV.3.).

Zu beachten ist, dass der Eigenversorger diversen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber unterliegt. Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflichten erhöht sich die eigentlich reduzierte EEG-Umlage auf bis zu 100 % (§ 61i EEG 2017).

Darüber hinaus ergeben sich auch aus der Marktstammdatenregisterverordnung Meldepflichten in Bezug auf Marktakteure sowie in Bezug auf Stromerzeugungseinheiten / EEG-Anlagen, deren Nichteinhalten ggf. eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ein Ordnungsgeld bis zu EUR 50.000 auslösen kann.

Schließlich fallen in Eigenversorgungskonstellationen nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 mangels Netzdurchleitung keine netzbezogenen Umlagen, d. h. KWK- und § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage sowie Offshore-Netzumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten, an.

### IV.3. Bestandsanlagen in der Eigenversorgung

Voraussetzungen und Umfang der Begrenzung der EEG-Umlage wurden im Laufe der EEG-Novellen in den letzten Jahren immer restriktiver ausgestaltet. Während die Eigenversorgung ursprünglich keine geographische Komponente beinhaltete und eine Netzdurchleitung möglich war, wird mittlerweile ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang verlangt und eine Netzdurchleitung ist verboten. Auch war ursprünglich die Eigenversorgung losgelöst von der Frage des Energieträgers für die Stromerzeugung zu betrachten. Zudem war ursprünglich eine Reduktion der EEG-Umlage auf null vorgesehen. Aus Bestandsschutzgründen bestehen daher umfassende Regelungen zum vollständigen Wegfall der EEG-Umlage bei Eigenversorgungsmodellen, die unter „altem Recht“ entstanden sind.

Um den Betreibern von bestehenden Eigenversorgungsmodellen Bestandsschutz zu gewähren, hat der Gesetzgeber bereits ab dem EEG 2014 und erneut im EEG 2017 besondere Regelungen innerhalb der Eigenversorgung für sogenannte Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen aufgenommen. Darüber hinaus gelten Übergangsbestimmungen.

Unter den Begriff der Bestandsanlage fallen grundsätzlich solche Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014, d. h. vor Inkrafttreten des EEG 2014, als Eigenerzeuger betrieben hat (vgl. § 61e Abs. 2 Nr. 1 lit. a) EEG 2017). Ältere Bestandsanlagen sind grundsätzlich solche Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hat (vgl. § 61f Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017).

Der Entwicklung der Eigenversorgung bis zum Inkrafttreten des EEG 2014 entsprechend sind Betreiber von Bestandsanlagen und von älteren Bestandsanlagen grundsätzlich von der Zahlung der EEG-Umlage auf den verbrauchten Strom vollumfänglich befreit – und zwar unabhängig (i) vom eingesetzten Energieträger und, zumindest für ältere Bestandsanlagen, (ii) von einer etwaigen Netzdurchleitung des Stroms (vgl. §§ 61e und f EEG 2017). Bestandsanlagen hingegen dürfen, entsprechend der gesetzlichen Lage ab Inkrafttreten des EEG 2012, den Strom aus der Bestandsanlage nicht durch ein Netz durchleiten, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht (vgl. § 61e Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017).

Dieser Grundsatz wird im Wesentlichen durch zwei Aspekte eingeschränkt. Zum einen können bestimmte Modernisierungsmaßnahmen nach § 61g EEG 2017 zu einer Einschränkung oder gar zu einem Verlust des EEG-Eigenversorgungsprivilegs führen. Das gleiche Risiko resultiert aus Maßnahmen der Rechtsnachfolge, die dazu führen, dass die Person des neuen Letztverbrauchers nicht identisch ist mit der Person des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61h EEG 2017).





### IV.3.1 Modernisierungen von Bestandsanlagen

Unter Modernisierungsmaßnahmen werden sämtliche Maßnahmen verstanden, die als Erneuerung oder Ersetzung der (älteren) Bestandsanlage zu qualifizieren sind sowie jede Erweiterung der installierten Leistung.

Eine Erneuerung i. S. d. § 61g EEG 2017 liegt vor,

*„wenn wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage [z. B. der Rotor] ausgetauscht werden, ohne dass die Stromerzeugungsanlage selbst, d. h. der komplette Generator ersetzt wird.“<sup>33</sup>*

*„Eine Ersetzung liegt demgegenüber grundsätzlich dann vor, wenn die Stromerzeugungsanlage selbst und damit in der Regel der Generator ausgetauscht wird und die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage zugleich funktional an die Stelle der ersetzten (älteren) Bestandsanlage tritt, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept wahrgenommen hat.“<sup>34</sup>*

Um eine Erweiterung zu identifizieren, stellt der Gesetzgeber auf die Erhöhung der installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage ab.<sup>35</sup> Die Clearingstelle hat hierzu jüngst entschieden, dass eine Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage durch einen Zubau immer (zwingend) mit einer Leistungserhöhung verbunden ist, während die Erneuerung und die Ersetzung eine Leistungserhöhung lediglich beinhalten können. Die Leistungserhöhung sei bei der Erweiterung lediglich als Folge der Erweiterung anzusehen, jedoch beziehe sich der Wortlaut der Erweiterung nicht direkt auf die technische Eigenschaft der installierten Leistung.<sup>36</sup>

Vereinfacht dargestellt, konnten grundsätzlich an (älteren) Bestandsanlagen bis zum 31. Dezember 2017 Modernisierungsmaßnahmen an demselben Standort durchgeführt werden, ohne dass diese Modernisierungsmaßnahmen Auswirkungen auf das EEG-Eigenversorgungsprivileg gehabt hätten. Eine Einschränkung gilt hingegen für (ältere) Bestandsanlagen, an denen zwar vor dem 1. Januar 2018 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die die installierte Leistung jedoch um mehr als 30 % erhöht haben (§§ 61e Abs. 2 Nr. 1 lit. c), 61f Abs. 3 EEG 2017). In diesem Fall entfällt entweder gänzlich das EEG-Eigenversorgungsprivileg (100 % EEG-Umlage) oder, soweit die Voraussetzungen eines neuen Eigenversorgungsmodells erfüllt werden, reduziert sich auf das EEG-Eigenversorgungsprivileg eines neuen Eigenversorgungsmodells (40 % EEG-Umlage).<sup>37</sup>

Werden Modernisierungsmaßnahmen an (älteren) Bestandsanlagen ab dem 1. Januar 2018 durchgeführt – jedoch ohne Erweiterung der installierten Leistung – wird die EEG-Umlagenreduzierung dahingehend eingeschränkt, dass 20 % der EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Strom zu zahlen sind. Erfolgt eine Erweiterung der installierten Leistung, entfällt auch hier entweder gänzlich das EEG-Eigenversorgungsprivileg (100 % EEG-Umlage) oder, soweit die Voraussetzungen eines neuen Eigenversorgungsmodells erfüllt werden, reduziert sich auf das EEG-Eigenversorgungsprivileg eines neuen Eigenversorgungsmodells (40 % EEG-Umlage). Nur in Ausnahmefällen – und auch nur im Falle einer Erneuerung oder Ersetzung – entfällt die EEG-Umlage weiterhin, solange 1. die (ältere) Bestandsanlage, die erneuert oder ersetzt worden ist, noch (i) der handelsrechtlichen Abschreibung oder (ii) der Förderung nach dem EEG unterlegen hätte oder 2. die Stromerzeugungsanlage, die die (ältere) Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien an demselben Standort abgelöst wird (§ 61g Abs. 3 EEG 2017).

---

<sup>33</sup> BR-Drs. 619/16, S. 127.

<sup>34</sup> BR-Drs. 619/16, S. 127.

<sup>35</sup> BR-Drs. 619/16, S. 128.

<sup>36</sup> Clearingstelle, Schiedsspruch vom 20. November 2019, Az. : 2019/33, u. a. Rn. 24, 25.

<sup>37</sup> Vgl. für Modernisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 2018 insgesamt: BNetzA, Hinweis 2017/2 vom 13. Dezember 2017 zur bestandsschutzwährenden Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung vor dem 1. Januar 2018 nach §§ 61c und 61d EEG.



Verbrauchsseitige Änderungen, insbesondere Erweiterungen um zusätzliche oder der Austausch selbst betriebener Verbrauchseinrichtungen sind grundsätzlich unschädlich, soweit – so die Ansicht der BNetzA – diese Änderungen am bereits zur Eigenerzeugung genutzten Standort erfolgen. Eine nachträgliche Erweiterung bestandsgeschützter Eigenerzeugungskonzepte auf Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen an anderen Standorten, scheidet jedoch grundsätzlich aus.<sup>38</sup>

### IV.3.2 Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen

Vereinfacht dargestellt, entfällt der Bestandsschutz von Eigenversorgungsmodellen, wenn sich die Person des Letztverbrauchers im Zusammenhang mit bestandsgeschützten Eigenversorgungsmodellen – ob im Wege einer Umwandlung oder durch eine Transaktion von Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen (sog. Asset Deal) – ändert (§ 61h EEG). Eine Ausnahme kann grundsätzlich nur für Letztverbraucher gelten, die entweder Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers sind oder bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst haben.

Wie in der Vergangenheit auch, ist es jedoch weiterhin möglich, die Anteile an der Betreibergesellschaft (des bestandsgeschützten Eigenversorgungsmodells) per sog. Share Deal zu veräußern.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer Rechtsnachfolge der Bestandsschutz außerdem nur weiter gelten kann, wenn (i) die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden und (ii) das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, unverändert fortbesteht.

Diese Vorschrift zur Rechtsnachfolge ist auch bei jeder konzerninternen Reorganisation / Umstrukturierung zu beachten, da diese das bestehende (ältere) Bestandsmodell – oder auch die Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften zur Scheibenpacht (siehe dazu unter Ziffer IV.4.) – gefährden können. Eine solche Gefährdung kann zu einer Erhöhung der EEG-Umlage auf 40 % führen, falls das Eigenversorgungsmodell zwar keinen Bestandsschutz mehr erfährt, jedoch die Kriterien eines neuen Eigenversorgungsmodells erfüllt. Im schlimmsten Fall fällt sogar die volle EEG-Umlage an, nämlich wenn auch die Kriterien eines neuen Eigenversorgungsmodells nicht mehr erfüllt werden.

### IV.4. Scheibenpacht

Unter dem Begriff der Scheibenpacht wird allgemein die Situation verstanden, in der typischerweise eine Betreiber-Gesellschaft (mit den „Scheibenpächtern“ als Gesellschaftern) oder einer der Pächter allein die Stromerzeugungsanlage betreibt und den „erzeugten Strom an die beteiligten Scheibenpächter (Letztverbraucher) liefert. Diese sichern sich vertraglich anteilige Nutzungsrechte (sog. „Kraftwerksscheiben“) an der Anlage.<sup>39</sup>

Bis zur Einführung der Übergangsregelung in § 104 Abs. 4 EEG 2017 zu Scheibenpachtmodellen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gab es keine gesetzliche Regelung zur Scheibenpacht. In der Praxis wurden zahlreiche Scheibenpachtmodelle als Eigenversorgungsmodell i. S. d. EEG betrieben und die entsprechende EEG-Umlagenprivilegierung in Anspruch genommen. Erstmals mit der Veröffentlichung ihres Leitfadens zur Eigenversorgung nahm die BNetzA öffentlich Stellung zum Betrieb von Scheibenpachtmodellen und legte ihre Ansicht dar, nach der eine Eigenversorgung im Zusammenhang mit Scheibenpachtmodellen nicht in Frage kommt. Zum einen sei regelmäßig das Kriterium der

---

<sup>38</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 70.

<sup>39</sup> Vgl. dazu u. a. BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 31; BNetzA, Hinweis 2017/1 vom 26. Januar 2017, zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (im Folgenden: „BNetzA, Hinweis 2017/1 vom 26. Januar 2017 zur Scheibenpacht“, S. 3 f).



Personenidentität nicht erfüllt, zum anderen sei eine Kraftwerksscheibe keine Stromerzeugungsanlage i. S. d. EEG – beides jedoch Voraussetzungen, um die EEG-Umlagenprivilegierung in Anspruch nehmen zu können.<sup>40</sup>

Mit Einführung der Übergangsregelung in § 104 Abs. 4 EEG 2017 nahm schließlich auch der Gesetzgeber zur laufenden Praxis Stellung, indem er durch die Übergangsregelung (indirekt) regelte, dass (i) Scheibenpachtmodelle keine Eigenversorgungsmodelle und (ii) Betreiber von Stromerzeugungsanlagen im Rahmen von Scheibenpachtmodellen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, (iii) zugunsten von Bestands-Scheibenpachtmodellen jedoch für das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich der Zahlung der EEG-Umlage besteht. Dieses Leistungsverweigerungsrecht besteht grundsätzlich nur für Strom, der im Rahmen der Scheibenpachtmodelle erzeugt und bis zum 1. August 2014 an einen Letztverbraucher geliefert wurde. Unter Annahme der Fiktion, dass es sich bei dem jeweiligen Scheibenpachtmodell um ein Eigenversorgungsmodell i. S. d. EEG handelt, besteht das Leistungsverweigerungsrecht auch für Strom, der in einer (älteren) Bestandsanlage produziert und seit dem 1. August 2014 an einen Letztverbraucher geliefert wurde. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 greift nur, wenn bestimmte Angaben u. a. zur jeweiligen Stromerzeugungsanlage und dem Stromverbrauch gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Dezember 2017<sup>41</sup> mitgeteilt wurden.

Seit dem Inkrafttreten der Übergangsregelung in § 104 Abs. 4 EEG 2017 lassen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber sämtliche bestehenden Scheibenpachtmodelle, die die Übergangsregelung des § 104 Abs. 4 EEG 2017 in Anspruch nehmen, überprüfen. Der Abschluss dieser Prüfung war ursprünglich für Oktober 2019 geplant. Die wirtschaftlichen Folgen können u. U. verheerend sein. In der Praxis regen sich Stimmen, die von Nachforderungen der EEG-Umlage in dreistelliger Millionenhöhe allein gegen einen deutschen Industriekunden sprechen und die im Zweifel auch gerichtlich durchgesetzt werden.

## IV.5. Eigenversorgung mit Speicher

### Exkurs: Eigenversorgung mit Speicher

Die Regelungen zur Eigenversorgung sind auch auf Speicher anwendbar. Dies ist in doppelter Sicht von Interesse, da Speicher im deutschen Energierecht eine Zwitterstellung einnehmen: Bei der Einspeicherung von Strom gelten sie als elektrische Verbrauchseinrichtung, bei der Ausspeicherung gelten sie als Stromerzeugungsanlage. Entsprechend sind Betreiber von Speichern bei der Einspeicherung als Letztverbraucher und bei der Ausspeicherung als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage anzusehen.

Insofern sind bezüglich Speicher drei Eigenversorgungssituationen denkbar, soweit die weiteren Voraussetzungen für eine Eigenversorgung i. S. d. EEG erfüllt sind: (i) Zum einen kann eine Eigenversorgungssituation bestehen zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage, die den Strom erzeugt, der in den Speicher eingespeichert wird. Sind der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Speicherbetreiber personenidentisch, kann in diesem Verhältnis ein Eigenversorgungskonzept bestehen. (ii) Zum anderen kann eine Eigenversorgungssituation bestehen zwischen dem Speicherbetreiber und dem Letztverbraucher, der den ausgespeicherten Strom verbraucht. Sind der Speicherbetreiber und der Betreiber der elektrischen Verbrauchseinrichtung personenidentisch, kann in diesem Verhältnis ein Eigenversorgungskonzept bestehen. (iii) Schließlich sind Situationen denkbar, in denen die unter (i) und (ii) dargestellten Fälle kumulativ bestehen. Dann ist (i) der Betreiber der Stromerzeugungsanlage, die den Strom erzeugt, der in den

<sup>40</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 31 f.

<sup>41</sup> Ursprünglich war eine Frist zum 31. Mai 2017 vorgesehen, die jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2017 durch Art. 6 Abs. 2 des Mieterstromgesetzes (Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) vom 17. Juli 2017 auf den 31. Dezember 2017 verlegt wurde.

Speicher eingespeichert wird, personenidentisch mit dem Speicherbetreiber und (ii) mit dem Betreiber der elektrischen Verbrauchseinrichtung, d. h. dem Letztverbraucher.

Grafisch lassen sich die drei Konstellationen wie folgt darstellen:

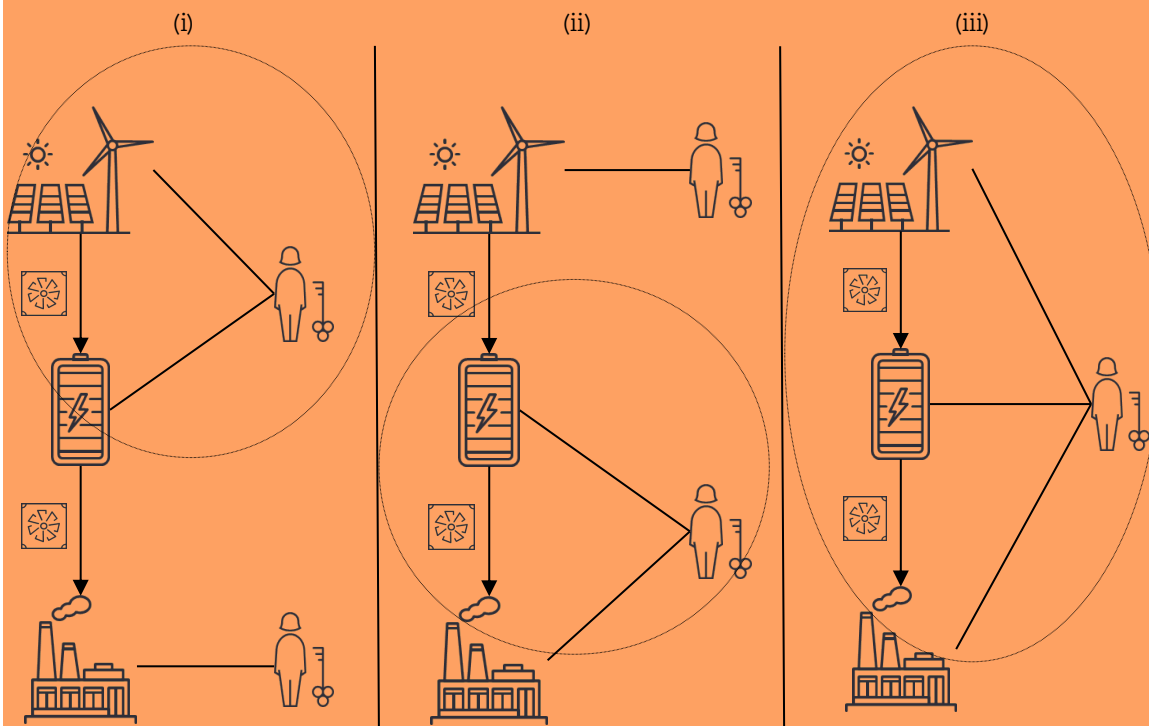


Abbildung 5: Modelle der Eigenversorgung im Zusammenhang mit Speichern

Quelle: EEG 2017; Darstellung: EY Law

Unabhängig von der Frage der Eigenversorgung, findet außerdem auf Speicher die Regelung des § 61l EEG 2017 Anwendung, nach der – vereinfacht dargestellt – die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf den eingespeicherten Strom entfällt, soweit die EEG-Umlage auf den ausgespeicherten Strom bezahlt wird. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass für Stromverbrauch zwei Mal EEG-Umlage gezahlt wird, nämlich einmal im Zusammenhang mit der Lieferung des einzuspeichernden Stroms an den Speicherbetreiber als Letztverbraucher und einmal im Zusammenhang mit der Lieferung des ausgespeicherten Stroms an einen „End-Letzverbraucher“. Diese Vorschrift ist im Übrigen in Eigenversorgungskonstellationen kumulativ mit den Regelungen zur Eigenversorgung anwendbar.<sup>42</sup>

## IV.6. Auswirkungen des Clean-Energy-Package

Inwiefern das Clean-Energy-Package der Europäischen Union und deren Umsetzung in nationales Recht Auswirkungen auf die Eigenversorgung in Deutschland haben wird, bleibt abzuwarten. Dabei dürfte insbesondere die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie („EE-RL“)<sup>43</sup>, Art. 2 Satz 2 Nr. 14 (Definition des Eigenversorgers im Bereich

<sup>42</sup> Vgl. Insgesamt zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen von Speichersystemen: DFBEW / TaylorWessing, Hintergrundpapier « Speichersysteme: Rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen », September 2019.

<sup>43</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen, ABl. 2018, L 328/82.



erneuerbare Elektrizität) sowie Art. 21 (Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien) und Art. 22 EE-RL (Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften) von Interesse sein. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 30. Juni 2021 gemäß Art. 36 Abs. 1 EE-RL.

Denkbar wäre u. a. eine grundsätzlich vollständige Befreiung von der EEG-Umlage für Eigenversorgungskonzepte, bei denen Strom aus erneuerbaren Energien produziert wird (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. a (ii) EE-RL), soweit keine Ausnahmeregelung des Art. 21 Abs. 3 EE-RL greift. In der EE-RL sind Ausnahmen vorgesehen, wenn a) die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität anderweitig gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, b) ab dem 1. Dezember 2026 der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität liegt oder c) die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.<sup>44</sup>

Aufgrund des Art. 21 Abs. 3 lit. a) EE-RL wäre auch denkbar, dass eine Förderung nach dem EEG für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kumulativ zur Inanspruchnahme der EEG-Umlagenprivilegierung möglich ist. Dies ist derzeit nicht möglich. Entweder wird der selbst produzierte EE-Strom ins Netz eingespeist, dann ist eine Förderung nach dem EEG denkbar. Oder der selbst produzierte EE-Strom wird selbst – ohne Netzdurchleitung – verbraucht, dann ist eine EEG-Umlagenprivilegierung nach den Regelungen zur Eigenversorgung nach dem EEG denkbar. Bei Umsetzung der EE-RL müsste zukünftig eine kumulative Inanspruchnahme möglich sein, wenn die Ausnahme zum Grundsatz der vollständigen EEG-Umlagenbefreiung nicht greift. Dafür wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit aufgrund der Belastung mit der EEG-Umlage die Förderung der Produktion von EE-Strom nach dem EEG die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der Förderung nicht untergraben werden.<sup>45</sup>

Schließlich wäre aufgrund des Art. 21 Abs. 3 lit. c) EE-RL denkbar, dass die Regelung im EEG zur vollständigen Befreiung von Kleinanlagen (siehe hierzu unter Ziffer IV.2.) erweitert wird. Denn nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 sind Kleinanlagen solche Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und es besteht eine Beschränkung u. a. im Hinblick auf die Menge des selbst verbrauchten Stroms, der pro Kalenderjahr von der EEG-Umlage vollständig befreit sein kann. Eine solche Beschränkung ist in Art. 21 Abs. 3 lit. c) EE-RL jedoch gerade nicht vorgesehen. Auch scheinen Kleinstanlagen i. S. d. EE-RL nicht nur solche mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW zu sein, sondern von bis zu unter 30 kW.<sup>46</sup>

Auch der Aspekt der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften i. S. d. Art. 2 Satz 2 Nr. 16, Art. 22 EE-RL verdient im Zusammenhang mit der Eigenversorgung ein besonderes Augenmerk. Je nach Umsetzung der EE-RL durch den deutschen Gesetzgeber wäre es denkbar, das Kriterium der Personenidentität – ggf. auch im Zusammenhang mit Scheibenpachtmodellen – aufzulockern. Eine Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft ist gemäß Art. 2 Satz 2 Nr. 16 EE-RL

*„eine Rechtsperson,*

*a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,*

*b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,*

---

<sup>44</sup> Siehe dazu auch *Boos*, Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen, ZNER 2018, 519 ff.; *Pause/Kahles*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, Governance für die Energieunion und Erneuerbare Energien (Teil 1), ER 2019, S. 9 (16 ff.).

<sup>45</sup> Siehe dazu auch *Boos*, Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen, ZNER 2018, 519 (524); *Pause/Kahles*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, Governance für die Energieunion und Erneuerbare Energien (Teil 1), ER 2019, S. 9 (16).

<sup>46</sup> Siehe dazu auch *Boos*, Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen, ZNER 2018, 519 (525); *Pause/Kahles*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, Governance für die Energieunion und Erneuerbare Energien (Teil 1), ER 2019, S. 9 (16).



*c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;“.*

Besonders interessant für das Kriterium der Personenidentität im Rahmen der Eigenversorgung dürfte hierbei die Regelung des Art. 22 Abs. 2 lit. b) EE-RL sein, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben,

*„dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften berechtigt sind, innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;“.*

Insgesamt stellt sich die Frage, ob das Verständnis des deutschen Gesetzgebers bzgl. des Kriteriums der Personenidentität mit den Vorgaben in der EE-RL kompatibel ist. Denn in der EE-RL wird geregelt, dass u. U. ein Dritter den Betrieb der Anlagen „betreuen“ kann, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt (Art. 21 Abs. 5 Satz 1 EE-RL). Dies dürfte nach deutschem Recht nicht möglich sein. Denkbar ist ausschließlich, dass der Eigenversorger die Betreiberstellung bezüglich der Stromerzeugungsanlage innehat und lediglich die technische Betriebsführung durch einen Dritten durchführen lässt. Die Betreiberstellung hingegen darf nicht auf einen Dritten übertragen werden.<sup>47</sup>

## V. Strom- und energiesteuerliche Aspekte

Neben der EEG-Umlagenbegrenzung durch das EEG kommen für industrielle Eigenversorger auch Begünstigungen im Bereich der Stromsteuer nach dem StromStG sowie der Energiesteuer nach dem EnergieStG in Betracht.

In Bezug auf die Strommengen, für die im Rahmen der Vermarktung (d. h. nicht Eigenversorgung) eine Förderung im Sinne des EEG in Anspruch genommen wird, ist zu beachten, dass mit dem Strommarktgesetz vom 26. Juli 2017 ein Kumulierungsverbot für Stromsteuerbefreiungen und Förderungen im Sinne des EEG eingeführt wurde, vgl. §§ 23, 53c EEG. Eine parallel zur EEG-Förderung vorliegende Stromsteuerbefreiung muss bei der Höhe der EEG-Förderung in Abzug gebracht werden. Im Rahmen der Energiesteuerentlastungen gibt es ein solches Kumulierungsverbot nicht.

### V.1. Stromsteuerbegünstigungen

Aktuell beträgt die Stromsteuer, der grundsätzlich auch der eigenerzeugte Strom unterliegt, EUR 20,50 je MWh Strom. § 9 StromStG regelt jedoch bereits seit 2006 abschließend die Stromsteuerbefreiungen im Stromsteuergesetz für diverse Verwendungen von Strom. Für industrielle Eigenerzeuger, die erneuerbare Energien oder hocheffiziente KWK-Anlagen zur Stromerzeugung einsetzen, sind dabei insbesondere die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG relevant.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei MW aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird, von der Stromsteuer befreit.

Auf ein sog. „Grünstromnetz“ kommt es dabei seit 1. Juli 2019 nicht mehr an. Abzustellen ist auf den Selbstverbrauch des aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms. Unter dem „Ort der Erzeugung“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

---

<sup>47</sup> Siehe dazu auch : *Pause/Kahles*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, Governance für die Energieunion und Erneuerbare Energien (Teil 1), ER 2019, S. 9 (16).



ist nach der Gesetzesbegründung ein Gebäude, ein Grundstück oder ein Flurstück zu verstehen, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet.

Für die Inanspruchnahme des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG bedarf es zwingend der Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und demjenigen, der den Strom entnimmt. Keine Personenidentität liegt vor, wenn der Strom am Ort der Erzeugung durch Mieter, Pächter oder andere Parteien entnommen und verwendet wird.

Eine Stromsteuerbegünstigung kommt nicht in Betracht, wenn der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugte Strom in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird, § 9 Abs. 1a i.V.m. § 2 Nr. 11 StromStG. Eine solche schädliche Einspeisung liegt auch dann vor, wenn der Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell in ein allgemeines Versorgungsnetz eingespeist wird.

Darüber hinaus ist Strom von der Stromsteuer befreit, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt und vom Anlagenbetreiber als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG) oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG).

Der Begriff der „Anlage“ in diesem Zusammenhang wird im Gesetz nicht definiert, gemäß § 12b Abs. 1 StromStV erfasst er jedoch auch mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort. Die elektrische Nennleistung dieser „verklammerten“ Anlagen ist zu addieren, § 12b Abs. 3 StromStV. Auch Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten können als eine Anlage i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG gelten, wenn die Stromerzeugungseinheiten zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll (sog. „virtuelles Kraftwerk“), § 12b Abs. 2 StromStV.

Für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a und b StromStG darf grundsätzlich keine dritte Person am Leistungsverhältnis des Anlagenbetreibers und des Letztverbrauchers beteiligt sein, § 12b Abs. 4 StromStV. Die Stromleistung muss folglich unmittelbar zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Letztverbraucher bzw. Eigenverbraucher erfolgen.

Der räumliche Zusammenhang nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG umfasst Entnahmestellen in einem Radius von maximal 4,5 km um die jeweilige Stromerzeugungseinheit, § 12b Abs. 5 StromStV.

§ 11a StromStV setzt für eine steuerbefreite Entnahme von Strom i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG die Zeitgleichheit zwischen Stromerzeugung und Stromentnahme voraus. Gegenstand der Stromsteuerbefreiung können also nur die erzeugten Strommengen sein, die zeitgleich zum Verbrauch entnommen werden.

Die steuerbefreite Verwendung von Strom bedarf der Erlaubnis, § 9 Abs. 4 StromStG. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG kann unter den Voraussetzungen des § 10 StromStV auf eine förmliche Einzelerlaubnis verzichtet werden, wenn der Strom in Anlagen erzeugt wird, die erneuerbare Energieträger verwenden und eine elektrische Nennleistung von bis zu 1 MW haben oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird, die eine elektrische Nennleistung von bis zu 50 KW aufweisen. Sofern kein Fall des § 10 StromStV einschlägig ist, muss eine förmliche Einzelerlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass die Steuerfreiheiten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG ab dem 1. Juli 2019 als staatliche Beihilfe i. S. d. Energiesteuergesetz- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung („EnSTransV“) anzusehen sind und den dort geregelten Anzeige- bzw. Erklärungsverpflichtungen unterliegen.



Nicht zu vergessen ist neben den zuvor genannten Begünstigungen auch die Steuerfreiheit des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für den zur Stromerzeugung eingesetzten Strom (Strom zur Stromerzeugung). Hier ist jedoch ein sehr enger Maßstab an die begünstigten Verbräuche anzulegen und ebenfalls ein Erlaubnisvorbehalt zu beachten.

## V.2. Energiesteuerbegünstigungen

Auch das Energiesteuerrecht sieht Begünstigungen für die dezentrale Erzeugung von Strom vor. So kann beispielsweise Erdgas zum ermäßigten Steuersatz von EUR 5,50 je MWh zum Betrieb von begünstigten Anlagen, wie KWK-Anlagen, eingesetzt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer vollständigen Steuerentlastung von der Energiesteuer auf das zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgas (oder auch das eingesetzte Heizöl), wenn unter den weiteren Voraussetzungen des § 53a Abs. 6 EnergieStG nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW eingesetzt werden. Sofern die Voraussetzung des § 53a Abs. 6 EnergieStG („Hocheffizienzkriterium“) nicht erfüllt ist, kann nach Maßgabe des § 53a Abs. 1, 3 und 4 EnergieStG eine teilweise Entlastung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung beider Steuerentlastungstatbestände ist es, dass die KWK-Anlagen einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % aufweisen.

Die Steuerentlastung ist beim zuständigen Hauptzollamt nach amtlich geschriebenem Vordruck zu beantragen und hat spätestens am 31. Dezember des Jahres, das auf die Verwendung des Energieerzeugnisses folgt, zu erfolgen. Entlastungsberechtigt ist nur derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat, § 53a Abs. 10 EnergieStG.

Auch an dieser Stelle ist zu beachten, dass sowohl die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes als auch die vollständige Steuerentlastung des § 53a Abs. 6 EnergieStG staatliche Beihilfen i. S. d. EnSTransV darstellen.

## VI. Kurzgefasst: die Eigenversorgung in Frankreich

Die industrielle Eigenversorgung in Frankreich hat einen wesentlich geringeren Stellenwert als in Deutschland. Dies lässt sich zum einen sicherlich mit dem ungleichen Strompreis in beiden Ländern begründen. Während der Strompreis für die Industrie in Deutschland im Jahr 2017 bei rund 140 EUR/MWh<sup>48</sup> lag, betrug er in Frankreich knapp unter 80 EUR/MWh, wobei maßgeblich die Umlagen, Abgaben und Steuern in Deutschland für den Unterschied im Verhältnis zum Strompreis für die Industrie in Frankreich verantwortlich sind.

---

<sup>48</sup> Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Energy prices and costs in Europe, COM(2019) 1 final, 9 January 2019, S. 3.



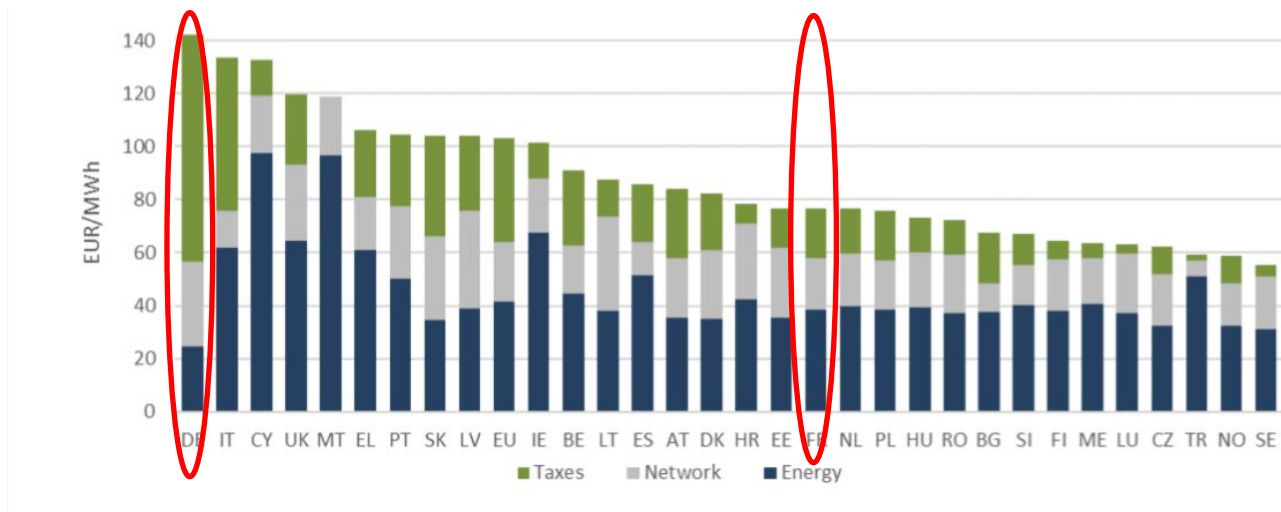


Abbildung 6: Strompreis in der Industrie 2017

Quelle: Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Energy prices and costs in Europe, COM(2019) 1 final, 9 January 2019, S. 3.

Zwar ist das Konzept der Eigenversorgung in Frankreich durchaus bekannt. Die französische Regulierungsbehörde „*Commission de régulation de l'énergie*“ (CRE) unterhält sogar einen gesonderten [Internetauftritt](#) ausschließlich für den Bereich der Eigenversorgung.<sup>49</sup> Dabei fällt auf, dass das Konzept der Eigenversorgung in Frankreich weitaus weiter gefasst ist als in Deutschland. Insbesondere das Kriterium der Personenidentität ist in Frankreich in diesem Zusammenhang weit auszulegen. Denn es wird unterschieden zwischen der individuellen Eigenversorgung („*autoconsommation individuelle*“) und der kollektiven Eigenversorgung („*autoconsommation collective*“). Allerdings wird in Frankreich der Akzent bei der Eigenversorgung insbesondere auf die Eigenversorgung im Zusammenhang mit PV-Strom gelegt, was für eine industrielle Eigenversorgung durchaus weniger attraktiv sein dürfte als für Haushalte.

Die Eigenversorgung ist in Frankreich gesetzlich im *Code de l'énergie* (Energiegesetz), Art. L315-1 ff., verankert. Die gesetzlichen Vorschriften zur Eigenversorgung werden durch eine Durchführungsverordnung vom 28. April 2017 (Art. D315-1 bis 11 *Code de l'énergie*) konkretisiert. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zur erweiterten kollektiven Eigenversorgung („*autoconsommation collective étendue*“), werden durch Ministerialerlass<sup>50</sup> konkretisiert.

Bei der individuellen Eigenversorgung verbraucht der Stromerzeuger vollständig oder teilweise den von ihm produzierten Strom selbst. Dabei ist es unerheblich, ob der erzeugte Strom unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung selbst verbraucht wird (Art. L315-1 *Code de l'énergie*), wobei – wie in Deutschland – der Speicher bei der Einspeicherung als Letztverbraucher und bei der Ausspeicherung als Stromerzeugungsanlage anzusehen ist (Art. D315-5 *Code de l'énergie*).

Bei der kollektiven Eigenversorgung erfolgt die Stromlieferung zwischen einem oder mehreren Stromerzeugern und einem oder mehreren Letztverbrauchern – innerhalb eines Gebäudes, eines Gebäudekomplexes oder sogar eines ganzen Viertels<sup>51</sup> –, die sich zu einer juristischen Person zusammengeschlossen haben. Darüber hinaus müssen bei der kollektiven Eigenversorgung die Einspeise- und Ausspeisepunkte sich im Niederspannungsnetz befinden sowie weitere Kriterien, wie die geographische Nähe, erfüllt werden (Art. L315-2 *Code de l'énergie*). Die gesetzlichen Regelungen

<sup>49</sup> <http://autoconsommation.cre.fr/index.html>

<sup>50</sup> Vgl. insbesondere „*Arrêté du 21 novembre 2019 fixant le critère de proximité géographique de l'autoconsommation collective étendue*“.

<sup>51</sup> <http://autoconsommation.cre.fr/ce-qu-il-faut-savoir.html> (von den Autoren zuletzt am 25. Oktober 2019 aufgerufen).



zur kollektiven Eigenversorgung sind gemäß des Gesetzes loi n° 2019-486 vom 22. Mai 2019 (sog. „loi PACTE“) als Experimentierklauseln für eine Anwendung über fünf Jahre zu verstehen. Das zuständige Ministerium sowie die CRE erstellen eine Evaluierung dieser Vorschriften vor dem 31. Dezember 2023.

Interessant ist darüber hinaus der Umstand, dass das französische Umweltministerium („*Ministère de la Transition écologique et solidaire*“) eine Umfrage der CRE aus dem Jahr 2017 zur Eigenversorgung mit Pressemitteilung im April 2019<sup>52</sup> wiedereingestellt hat, nachdem es feststellen musste, dass die Beteiligung an der Umfrage zu gering ausgefallen war. Die Umfrage soll wieder aufgenommen werden, wenn eine Verbesserung der Fördermechanismen für die Eigenversorgung stattgefunden hat. Die Umfrage sollte die Themen „Tarife“ („*Questions sur les sujets tarifaires*“), „vertraglicher Rahmen“ („*Questions sur le cadre contractuel*“) und „Fördermechanismus“ („*Questions sur les mécanismes de soutien à l'autoconsommation*“) abdecken.<sup>53</sup>

Derzeit hängt die Rentabilität der Eigenversorgung in Frankreich maßgeblich von (i) den Investitionskosten, (ii) dem eingesparten Strompreis, (iii) dem Verkaufspreis des selbst produzierten Überschussstroms und (iv) dem Anteil der Eigenversorgung beim Stromletzverbrauch ab.<sup>54</sup> Darüber hinaus erarbeitet die CRE besondere Netznutzungsentgelte, sog. „TURPE“ („*tarifs d'utilisation des réseaux publics d'électricité*“), sowie deren Kriterien für den Bereich der Eigenversorgung.

Nunmehr bleibt abzuwarten, ob durch die neuesten Änderungen des französischen Rechtsrahmens die Eigenversorgung in Frankreich einen höheren Stellenwert erhält. Insbesondere hat der französische Gesetzgeber im September 2019 ein Energie- und Klimagesetz („*Projet de loi relatif à l'énergie et au climat*“) verabschiedet<sup>55</sup>, mit dem u. a. Regelungen aus dem Clean Energy Package umgesetzt wurden (vgl. Art. 40 des Energie- und Klimagesetzes). Insbesondere können hier (i) die Einführung der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft nach Art. 2 Nr. 16 EE-RL sowie (ii) die Umsetzung der Möglichkeit zum Betrieb der Erzeugungsanlagen durch einen Dritten im Rahmen eines Eigenversorgungsmodells, ohne dass der Dritte zum Eigenversorger würde, soweit er den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt (Art. 21 Abs. 5 Satz 1 EE-RL), aufgeführt werden. Das Energie- und Klimagesetz beinhaltet außerdem eine Restriktion der „normalen“ kollektiven Eigenversorgung auf eine Eigenversorgung innerhalb eines Gebäudes, behält jedoch weiterhin auch die Möglichkeit einer erweiterten kollektiven Eigenversorgung bei. Das Energie- und Klimagesetz wurde am 9. November 2019 im französischen Gesetzblatt („*Journal Officiel*“) als „*Loi n° 2019-1147 du 8 novembre 2019 relative à l'énergie et au climat*“ nach entsprechender Freigabe durch den französischen Verfassungsrat („*Conseil constitutionnel*“)<sup>56</sup> veröffentlicht.

---

<sup>52</sup> [https://www.cre.fr/cre\\_newsletter/view/5543250](https://www.cre.fr/cre_newsletter/view/5543250).

<sup>53</sup> <http://autoconsommation.cre.fr/contributions.html>. Entsprechende Beiträge und Zusammenfassungen der Rückmeldungen im Zusammenhang mit der Umfrage sind ebenfalls auf dieser Internetseite abrufbar.

<sup>54</sup> <http://autoconsommation.cre.fr/ce-qu-il-faut-savoir.html> (von den Autoren zuletzt am 25. Oktober 2019 aufgerufen).

<sup>55</sup> Assemblée Nationale: 11. September 2019; Sénat: 26. September 2019 – siehe: [http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/alt/energie\\_climat](http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/dossiers/alt/energie_climat) (von den Autoren zuletzt am 28. Oktober 2019 aufgerufen).

<sup>56</sup> Décision n° 2019-791 DC du 7 novembre 2019.